



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 15

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 27.07.2018

Inhalt:

**Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang**

Informatik.Softwaresysteme

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

Informatik – Intelligente Systeme

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

**Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang**

Elektrotechnik - Automation

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**



**Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang
Informatik.Softwaresysteme
am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	183
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	183
§ 3	Entfällt	183
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit	183
§ 5	Entfällt	184
§ 6	Entfällt	184
§ 7	Entfällt	184
§ 8	Entfällt	184
§ 9	Entfällt	184
§ 10	Leistungspunkte	184
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	184
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen	185
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	185
§ 14	Entfällt	185
§ 15	Entfällt	185
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	185
§ 17	Entfällt	185
§ 18	Klausurarbeiten	185
§ 19	Entfällt	186
§ 20	Entfällt	186
§ 21	Entfällt	186
§ 22	Praxisphase	186
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit	187
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	187



§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	187
§ 26	Entfällt	187
§ 27	Entfällt	187
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	188
§ 29	Entfällt	188
§ 30	Zusatzmodule	188
§ 31	Entfällt	188
§ 32	Entfällt	188
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	188

Anhang „Studienverlaufsplan“

Anhang „Wahlpflichtmodule“

Anhang „Modul Schlüsselqualifikation“

Anhang „Unbenotete Module“

Anhang „Module mit Praktikum“



Vorbemerkung

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Informatik.Softwaresysteme am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 1/2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“ verliehen

§ 3 Entfällt

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zum Ende des vorhergehenden Semesters.



- (4) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des vierten und fünften Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 138 Leistungspunkten, einen Wahlpflichtkatalog A, aus dem Module im Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten zu wählen sind, einem Wahlpflichtkatalog B, aus dem Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind sowie einem Wahlpflichtkatalog Schlüsselqualifikationen, aus dem Module im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten zu wählen sind.
- (7) Im dualen Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Sie schließt die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit ein.

§ 5 Entfällt

§ 6 Entfällt

§ 7 Entfällt

§ 8 Entfällt

§ 9 Entfällt

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).



§ 12 Bestehen von Modulprüfungen

Die im Anhang „Unbenotete Module“ aufgeführten Module sind unbenotet. Sie sind bei 80%-iger aktiver Teilnahme „Bestanden“. Die aktive Teilnahme kann die Durchführung von Vorträgen und Präsentationen sowie Ausarbeitungen beinhalten. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 14 Entfällt

§ 15 Entfällt

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul des 5. (dual 7.) Studienplansemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten beiden (dual ersten vier) Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die im Anhang „Module mit Praktikum“ aufgeführten Module enthalten ein Praktikum. Eine mindestens 80%-ige aktive Teilnahme am Praktikum ist notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (3) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 17 Entfällt

§ 18 Klausurarbeiten

Eine Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.



§ 19 Entfällt

§ 20 Entfällt

§ 21 Entfällt

§ 22 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben haben. Dual Studierende müssen darüber hinaus alle Module der ersten vier Studienplensemester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor.
- (8) Bei Anerkennung werden 15 Leistungspunkte vergeben.



§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der (die) Studierende 159 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 10 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Von der Bachelorarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Im Rahmen der Notenfindung für die Bachelorarbeit findet ein Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling seine Arbeit verteidigt. Falls dieses Prüfungsgespräch im Semester nach Abgabe der Arbeit stattfindet, muss sich der Prüfling nicht mehr rückmelden. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung für die bestandene Bachelorarbeit ist der Tag der Abgabe.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit sowie das erfolgreich absolvierte Prüfungsgespräch werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Entfällt

§ 27 Entfällt



§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Bachelorarbeit entspricht der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte.

§ 29 Entfällt

§ 30 Zusatzmodule

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

§ 31 Entfällt

§ 32 Entfällt

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Informatik/Softwaresysteme im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Elektrotechnik vom 07.03.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, 07.03.2013, Seite 212ff.) einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 24. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 13/2015, Seite 245ff.) außer Kraft.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.



Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 13.06.2018 und Genehmigung durch das Präsidium am 18.07.2018.

Bocholt, den 19.07.2018

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen
Dekan des Fachbereichs
„Wirtschaft und Informationstechnik“ der
„Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 25.07.2018

gez. Prof. Dr. Kriegesmann
Präsident der „Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“



Anhang „Studienverlaufsplan“

Informatik.Softwaresysteme (Bachelor)

Stand: 28.11.2017

Sem.	Module									
6	Praxisphase					Bachelorarbeit (mit Prüfungsgespräch)				
	15					15				
5	Wahlpflichtmodul Katalog B		Wahlpflichtmodul Katalog A		Wahlpflichtmodul Katalog A		IT-Sicherheit		Betriebswirtschaft	
	4	6	4	6	Katalog A	6	4	6	4	6
4	Wahlpflichtmodul Katalog B		Wahlpflichtmodul Katalog A		Wahlpflichtmodul Katalog A		Netze		Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikation 1 Schlüsselqualifikation 2	
	4	6	4	6	4	6	5	6	2*2	2*3
3	Datenbanken und Informationssysteme		Fortgeschrittene Programmierung		Softwaretechnik		Algorithmen und Datenstrukturen		Technisches Englisch	
	5	6	5	6	5	6	2	6	4	6
2	Grundlagen der Informatik und Programmierung 2		Mathematik 2		Betriebssysteme		Physik und Modellbildung		Arbeitstechniken 2	
	6	7	6	7	6	7	6	7	2	2
1	Grundlagen der Informatik und Programmierung 1		Mathematik 1		Digital- und Computertechnik		Students' Lab		Arbeitstechniken 1	
	6	7	6	7	6	7	6	7	2	2

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Unbenotet



Informatik.Softwaresysteme, DUAL (Bachelor)

Stand: 28.11.2017

Sem.	Module									
	Praxisphase					Bachelorarbeit (mit Prüfungsgespräch)				
8						15				
7	Wahlpflichtmodul Katalog B		Wahlpflichtmodul Katalog A		Wahlpflichtmodul Katalog A		IT-Sicherheit		Betriebswirtschaft	
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6
6	Wahlpflichtmodul Katalog B		Wahlpflichtmodul Katalog A		Wahlpflichtmodul Katalog A		Netze		Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikation 1 Schlüsselqualifikation 2	
	4	6	4	6	4	6	5	6	2*2	2*3
5	Datenbanken und Informationssysteme		Fortgeschrittene Programmierung		Softwaretechnik		Algorithmen und Datenstrukturen		Technisches Englisch	
	5	6	5	6	5	6	2	6	4	6
4	Grundlagen der Informatik und Programmierung 2		Betriebssysteme							
	6	7	6	7						
3	Digital- und Computertechnik		Students' Lab							
	6	7	6	7						
2	Physik und Modellbildung		Mathematik 2		Arbeitstechniken 2					
	6	7	6	7	2	2				
1	Grundlagen der Informatik und Programmierung 1		Mathematik 1		Arbeitstechniken 1					
	6	7	6	7	2	2				

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Unbenotet



Anhang „Wahlpflichtmodule“

Katalog A

Wahlpflichtmodule aus dem Katalog A werden in dem jeweils zugewiesenen Semester immer angeboten.

Jeweils im Sommersemester

Internetanwendungen
Softwaretechnikprojekt
Grafik- und Spieleprogrammierung
Architekturen betrieblicher Informationssysteme

Jeweils im Wintersemester

Mobile Anwendungen
Human Machine Interface
Programmierung verteilter Systeme
Betriebliche Standardsoftware

Katalog B

Die nachfolgende Liste enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studiengangsprüfungsordnung zugelassenen Wahlpflichtmodule des Katalogs B:

Business Intelligence Grundlagen
Bildverarbeitung
Echtzeitsysteme
Programmiersprachen und -paradigmen
Geschäftsprozessmanagement
Grafik- und Spieleprogrammierung 2
Grundlagen und Anwendungen der Extensible Markup Language
Intelligente Systeme
Informationsmanagement
Internetanwendungen Projekt
Kryptografie
Mathematik 3
Mobile Anwendungen 2
Multimediatechniken
Programmieren in C#
Projekt



Katalog Schlüsselqualifikation

Aus dem Wahlpflichtkatalog Schlüsselqualifikation sind ein benotetes und ein unbenotetes Modul mit je drei Leistungspunkten zu wählen (Die mit * markierten Module sind unbenotet):

Projektmanagement
Technische Dokumentation

Entrepreneurship *
Ideenmanagement *
Präsentationstechniken *
Rede- und Gesprächsrhetorik *
Schlüsselqualifikation-Projekt *

Anhang „Unbenotete Module“

Students' Lab
Arbeitstechniken 1
Arbeitstechniken 2
Alle mit * markierten Module aus dem Wahlpflichtkatalog „Schlüsselqualifikation“

Anhang „Module mit Praktikum“

Semester 1 und 2 (Semester 1 bis 4 im dualen Studiengang)

Grundlagen der Informatik und Programmierung 1
Grundlagen der Informatik und Programmierung 2
Physik und Modellbildung
Digital- und Computertechnik
Betriebssysteme

Semester 3 bis 5 (Semester 5 bis 7 im dualen Studiengang)

Fortgeschrittene Programmierung
Grundlagen und Anwendungen der Extensible Markup Language
Internetanwendungen
Multimediatechniken
Netze



**Studiengangsprüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

Informatik – Intelligente Systeme

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	197
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	197
§ 3	Studienvoraussetzung	197
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit	197
§ 5	Entfällt	198
§ 6	Entfällt	198
§ 7	Entfällt	198
§ 8	Entfällt	198
§ 9	Entfällt	198
§ 10	Leistungspunkte	198
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	198
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	199
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	199
§ 14	Entfällt	199
§ 15	Entfällt	199
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	199
§ 17	Entfällt	199
§ 18	Klausurarbeiten	199
§ 19	Entfällt	199
§ 20	Entfällt	199
§ 21	Entfällt	199
§ 22	Entfällt	199
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit	199



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	200
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	200
§ 26	Entfällt	200
§ 27	Entfällt	200
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	200
§ 29	Entfällt	200
§ 30	Zusatzmodule	201
§ 31	Entfällt	201
§ 32	Entfällt	201
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	201

Anhang „Studienverlaufsplan“

Anhang „Unbenotete Module“



Vorbemerkung

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“.

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Informatik – Intelligente Systeme am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG NRW die Masterprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 15.12.2017 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 23/2017 vom 20.12.2017) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

Diese Studiengangsprüfungsordnung trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind ein im In- oder Ausland erworbener Hochschulabschluss in Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaft, Angewandter Informatik, Medieninformatik, Technischer Informatik, Angewandter Elektrotechnik, Informatik.Softwareysteme oder in vergleichbaren Studiengängen

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, sowie der Masterarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.



- (3) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten sowie zwei Projekte im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Die Projekte können auch durch Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (4) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten und dritten Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Entfällt

§ 6 Entfällt

§ 7 Entfällt

§ 8 Entfällt

§ 9 Entfällt

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 6 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

**§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten**

Die im Anhang „Unbenotete Module“ aufgeführten Module sind unbenotet. Sie sind bei 80%-iger aktiver Teilnahme „Bestanden“. Die aktive Teilnahme kann die Durchführung von Vorträgen und Präsentationen sowie Ausarbeitungen beinhalten. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 14 Entfällt**§ 15 Entfällt****§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 17 Entfällt**§ 18 Klausurarbeiten**

Eine Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

§ 19 Entfällt**§ 20 Entfällt****§ 21 Entfällt****§ 22 Entfällt****§ 23 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der (die) Studierende 84 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.



- (3) Die Masterarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 24 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Von der Masterarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Im Rahmen der Notenfindung für die Masterarbeit findet ein Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling seine Arbeit verteidigt. Falls dieses Prüfungsgespräch im Semester nach Abgabe der Arbeit stattfindet, muss sich der Prüfling nicht mehr rückmelden. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung für die bestandene Masterarbeit ist der Tag der Abgabe.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Entfällt

§ 27 Entfällt

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls und der Masterarbeit entspricht der Anzahl seiner/ihrer Leistungspunkte.

§ 29 Entfällt



§ 30 Zusatzmodule

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

§ 31 Entfällt

§ 32 Entfällt

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Informatik –Intelligente Systeme im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Verteilte Systeme vom 25.07.2013 (Amtsblatt Nr. 25, 25.07.2013, Seite 445ff.) außer Kraft.

Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können Studierende des Masterstudiengangs Verteilte Systeme ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende des Masterstudiengangs Verteilte Systeme, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 13.06.2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 18.07.2018.



Bocholt, den 19.07.2018

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 25.07.2018

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



Anhang „Studienverlaufsplan“

Informatik - Intelligente Systeme (Master)

Stand: 17.07.2017

Sem.	Module									
4	Masterarbeit (mit Prüfungsgespräch)									
	30									
3	IT-Recht		Digital Services Engineering		Enterprise Application Integration		Spezielle Gebiete Intelligenter Systeme		Projekt 2	
	4	6	4	6	4	6	4	6	2	6
2	IT-Sicherheit und Datenschutz		Fortgeschrittene Datenbanktechniken		Presentation Frameworks		Machine Learning - Werkzeuge und Anwendungen		Projekt 1	
	4	6	4	6	4	6	4	6	2	6
1	Diskrete Mathematik und Stochastik		Leadership		Middleware und Application Frameworks		Machine Learning - Grundlagen		Industrielle Softwareentwicklung	
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Unbenotetes Modul

Anhang „Unbenotete Module“

Leadership



**Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik - Automation
am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	207
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	207
§ 3	Entfällt	207
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit	207
§ 5	Entfällt	208
§ 6	Entfällt	208
§ 7	Entfällt	208
§ 8	Entfällt	208
§ 9	Entfällt	208
§ 10	Leistungspunkte	208
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	208
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen	209
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	209
§ 14	Entfällt	209
§ 15	Entfällt	209
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	209
§ 17	Entfällt	209
§ 18	Klausurarbeiten	209
§ 19	Entfällt	210
§ 20	Entfällt	210
§ 21	Praxisphase	210
§ 22	Entfällt	211
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit	211
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	211



§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	211
§ 26	Entfällt	212
§ 27	Entfällt	212
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	212
§ 29	Entfällt	212
§ 30	Zusatzmodule	212
§ 31	Entfällt	212
§ 32	Entfällt	212
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	212

Anhang „Studienverlaufsplan“

Anhang „Wahlpflichtmodule“

Anhang „Modul Schlüsselqualifikation“

Anhang „Unbenotete Module“

Anhang „Module mit Praktikum“



Vorbemerkung

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Automation am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 1/2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“ verliehen

§ 3 Entfällt

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zum Ende des vorhergehenden Semesters.



- (4) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des vierten und fünften Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 156 Leistungspunkten, einen Wahlpflichtkatalog, aus dem Module im Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten zu wählen sind sowie einem Wahlpflichtkatalog Schlüsselqualifikationen, aus dem Module im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten zu wählen sind.
- (7) Im dualen Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Sie schließt die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit ein.

§ 5 Entfällt

§ 6 Entfällt

§ 7 Entfällt

§ 8 Entfällt

§ 9 Entfällt

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).



§ 12 Bestehen von Modulprüfungen

Die im Anhang „Unbenotete Module“ aufgeführten Module sind unbenotet. Sie sind bei 80%-iger aktiver Teilnahme „Bestanden“. Die aktive Teilnahme kann die Durchführung von Vorträgen und Präsentationen sowie Ausarbeitungen beinhalten. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 14 Entfällt

§ 15 Entfällt

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul des 5. (dual 7.) Studienplansemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten beiden (dual ersten vier) Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die im Anhang „Module mit Praktikum“ aufgeführten Module enthalten ein Praktikum. Eine mindestens 80%-ige aktive Teilnahme am Praktikum ist notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (3) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 17 Entfällt

§ 18 Klausurarbeiten

Eine Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

§ 19 Entfällt**§ 20 Entfällt****§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben haben. Dual Studierende müssen darüber hinaus alle Module der ersten vier Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor.
- (8) Bei Anerkennung werden 15 Leistungspunkte vergeben.



§ 22 Entfällt

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der (die) Studierende 159 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 10 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Von der Bachelorarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Im Rahmen der Notenfindung für die Bachelorarbeit findet ein Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling seine Arbeit verteidigt. Falls dieses Prüfungsgespräch im Semester nach Abgabe der Arbeit stattfindet, muss sich der Prüfling nicht mehr rückmelden. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung für die bestandene Bachelorarbeit ist der Tag der Abgabe.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit sowie das erfolgreich absolvierte Prüfungsgespräch werden 15 Leistungspunkte vergeben.


§ 26 Entfällt
§ 27 Entfällt
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Bachelorarbeit entspricht der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte.

§ 29 Entfällt
§ 30 Zusatzmodule

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

§ 31 Entfällt
§ 32 Entfällt
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Automation im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung Angewandte Elektrotechnik vom 07.03.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 178ff.) einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 24.06.2015 (Amtsblatt Nr. 13/2015, Seite 242ff.) sowie der zweiten Änderungssatzung vom 09.06.2017 (Amtsblatt Nr. 10/2017, Seite 157ff.) außer Kraft.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt.



Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 13.06.2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 18.07.2018.

Bocholt, den 19.07.2018

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 25.07.2018

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



Anhang „Studienverlaufsplan“

Elektrotechnik - Automation (Bachelor)

Stand: 28.11.2017

Sem.	Module									
6	Praxisphase					Bachelorarbeit (mit Prüfungsgespräch)				
	15					15				
5	Intelligente Systeme		Aktorik		Industrielle Kommunikation		Wahlpflichtmodul		Betriebswirtschaft	
	4	6	4	6	5	6	4	6	4	6
4	Echtzeitsysteme		Regelungstechnik		Bildverarbeitung		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikation 1 Schlüsselqualifikation 2	
	4	6	5	6	5	6	4	6	2*2	2*3
3	Mikrorechner		Messsysteme		Elektronik		Wahlpflichtmodul		Technisches Englisch	
	4	6	5	6	5	6	4	6	4	6
2	Grundlagen der Informatik und Programmierung 2		Mathematik 2		Elektrotechnik		Physik und Modellbildung		Arbeitstechniken 2	
	6	7	6	7	6	7	6	7	2	2
1	Grundlagen der Informatik und Programmierung 1		Mathematik 1		Digital- und Computertechnik		Students' Lab		Arbeitstechniken 1	
	6	7	6	7	6	7	6	7	2	2

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Unbenotet

Elektrotechnik - Automation, DUAL (Bachelor)

Stand: 28.11.2017

Sem.	Module									
8	Praxisphase					Bachelorarbeit (mit Prüfungsgespräch)				
	15					15				
7	Intelligente Systeme		Aktorik		Industrielle Kommunikation		Wahlpflichtmodul		Betriebswirtschaft	
	4	6	4	6	5	6	4	6	4	6
6	Echtzeitsysteme		Regelungstechnik		Bildverarbeitung		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikation 1 Schlüsselqualifikation 2	
	4	6	5	6	5	6	4	6	2*2	2*3
5	Mikrorechner		Messsysteme		Elektronik		Wahlpflichtmodul		Technisches Englisch	
	4	6	5	6	5	6	4	6	4	6
4	Grundlagen der Informatik und Programmierung 2		Elektrotechnik							
	6	7	6	7						
3	Digital- und Computertechnik		Students' Lab							
	6	7	6	7						
2	Physik und Modellbildung		Mathematik 2		Arbeitstechniken 2					
	6	7	6	7	2	2				
1	Grundlagen der Informatik und Programmierung 1		Mathematik 1		Arbeitstechniken 1					
	6	7	6	7	2	2				

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Unbenotet



Anhang „Wahlpflichtmodule“

Die nachfolgende Liste enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studiengangsprüfungsordnung zugelassenen Wahlpflichtmodule:

Ohne Katalog

Analoge Schaltungstechnik
 Automotive Anwendungen
 Digitale Signalverarbeitung
 Optoelektronik
 Optische Messtechnik
 Entwurf von Mikrorechnersystemen
 Feldbussysteme
 Fortgeschrittene Programmierung
 Hardware Entwurfswerkzeuge
 Hardware Systementwurf
 Kryptografie
 Mathematik 3
 Mikrocontroller
 Mikrosystemtechnik
 Modellbildung und Simulation
 Nanoelektronik
 Projekt
 Regenerative Energiesysteme
 Übertragungstechnik
 Visualisierung von komplexen Zusammenhängen
 Wissenschaftliches Rechnen

Katalog Schlüsselqualifikation

Aus dem Wahlpflichtkatalog Schlüsselqualifikation sind ein benotetes und ein unbenotetes Modul mit je drei Leistungspunkten zu wählen (Die mit * markierten Module sind unbenotet):

Projektmanagement
 Technische Dokumentation

 Entrepreneurship *
 Ideenmanagement *
 Präsentationstechniken *



Rede- und Gesprächsrhetorik *

Schlüsselqualifikation-Projekt *

Anhang „Unbenotete Module“

Students' Lab

Arbeitstechniken 1

Arbeitstechniken 2

Alle mit * markierten Module aus dem Wahlpflichtkatalog „Schlüsselqualifikation“

Anhang „Module mit Praktikum“

Semester 1 und 2 (Semester 1 bis 4 im dualen Studiengang)

Digital- und Computertechnik

Elektrotechnik

Grundlagen der Informatik und Programmierung 1

Grundlagen der Informatik und Programmierung 2

Physik und Modellbildung

Semester 3 bis 5 (Semester 5 bis 7 im dualen Studiengang)

Bildverarbeitung

Elektronik

Industrielle Kommunikation

Messsysteme

Mikrorechner

Regelungstechnik

Regenerative Energiesysteme

Übertragungstechnik

Aktorik

Echtzeitsysteme

Intelligente Systeme

Wahlpflichtmodule

Optoelektronik